



SATZUNG

des „Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule Limbach-Oberfrohna e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule Limbach-Oberfrohna e.V.“ schließen sich Lehrerinnen, Lehrer, Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist am Amtsgericht unter der Registernummer ~~XXXXXX~~ eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna. Anschrift ist die Adresse der Schule.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand des Fördervereins ist Chemnitz.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gerhart-Hauptmann-Grundschule und im Einzelfall gemeinsamer Projekte und Aktivitäten mit der Gerhart-Hauptmann-Oberschule. Dabei ist er darauf ausgerichtet, die Umlandfunktion einer derartigen Schuleinrichtung zu beachten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke sind insbesondere:
 - Die umfassende Unterstützung der Arbeit der Gerhart-Hauptmann-Grundschule.
 - Die ideelle und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Angeboten z.B. kulturelle Vorhaben, Arbeitsgemeinschaften u.a. im Rahmen der Erziehung, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - Die Förderungen von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Gerhart-Hauptmann-Grundschule.
 - Die Pflege der persönlichen Verbundenheit von Eltern, ehemaligen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern zur Gerhart-Hauptmann-Grundschule.
 - Die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus.
3. Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er ist überparteilich und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Es dient der Arbeit des Vereins gemäß § 2 und der Deckung der Verwaltungsaufgaben.
2. Für die Arbeit mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
2. Es gilt die Beitragsordnung des Vereines.
3. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützt. Mitgliedsanträge von Mitgliedern unter 18 Jahren sind durch mindestens einen Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
2. Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod einer natürlichen Person.
2. Ausschluss durch den Vorstand erfolgt aus wichtigen Gründen wie:
 - grobe und wiederholte Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - Das Mitglied ist vorher zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch Brief Mitteilung zu machen.
 - wenn ein Mitglied 1 Jahr seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz erfolgter Aufforderung diese nicht leistet.
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und bedarf schriftlicher Kündigung ohne Einhaltung einer Frist.
4. Dem aus dem Verein ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Es besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - der/dem Schatzmeister/in

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- die/der Vorsitzende des Schullehrerates



- die/der Schulleiter/in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Bona Vita gGmbH Einrichtung „Bärenstark“ Heinrichstraße
Bei Bedarf kann ein Vertreter des Schulträgers zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
2. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem kommt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den FÖV gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Die Vertretung kann dabei einzeln oder gemeinschaftlich erfolgen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss des Vorstandes zu Grunde liegen muss.
 3. Ist durch Dritte eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 4. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und wird durch den Verein nicht vergütet.

§ 12 Vorstandswahlen

1. Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgte auf der Gründungsversammlung durch die Anwesenden in offener Abstimmung.
2. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse aller 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung in Form einer Blockwahl. Wahl und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.
5. Die Verteilung der Ämter gemäß §11 (1) erfolgt in einer Pause der Mitgliederversammlung durch den gewählten Vorstand in offener Abstimmung; eine Verlesung der Ämterverteilung wird anschließend vor der Mitgliederversammlung vorgenommen.
6. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand lt. §11(2) obliegen die Geschäftsleitung, die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Sie/er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.
3. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §11(2) anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Der/dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie/er ist befugt alle Bankgeschäfte des Vereins zu führen.
6. Der/dem vom Vorstand berufenen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Presse- und Informationsarbeit auf Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.



§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit der/dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
2. In jedem Geschäftsjahr soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch Mitteilung in Textform unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Wochen vor der Versammlung in Händen der/des 1. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind u.a.:

- Jahresbericht
 - schriftlicher Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Entlastung des Vorstandes und ggf. der Ausschüsse
 - Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer nach 2 Jahren
 - Anträge der Mitglieder (z.B. für förderungswürdige Vorhaben, Veranstaltungen etc.)
 - Beitragsfestsetzung
 - Vorhabenplan
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
 5. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn diese Frage auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung stand. Soweit dies nicht der Fall ist, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher ausschließlich die beabsichtigte Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht.
3. Bei Auflösung muss die Erfüllung von § 6 (3) der Satzung sichergestellt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.